

**Gericht:** VG Regensburg  
**Aktenzeichen:** RO 4 K 22.1280  
**Sachgebiets-Nr:** 0440

**Rechtsquellen:**

- § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO
- Art. 14 Abs. 1 GG

**Hauptpunkte:**

- Abgelehnter Antrag auf Schonzeitverkürzung
- Fortsetzungsfeststellungsklage nach Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens
- Fortsetzungsfeststellungsinteresse weder aus Wiederholungsgefahr noch aus tiefgreifender Grundrechtsverletzung bei sich kurzfristig erledigendem Verwaltungsakt

---

**Urteil der 4. Kammer vom 21. Januar 2025**





\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt X\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Schonzeitverkürzung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*

Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*

Richterin \*\*\*\*\*

ehrenamtlichem Richter \*\*\*\*\*

ehrenamtlichem Richter \*\*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. Januar 2025

**am 21. Januar 2025**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Verkürzung der Schonzeit für männliches Rehwild.

Der Kläger ist Eigenjagdbesitzer der Eigenjagdreviere (EJR) \*\*\*\*\*1 (\*\*\*\*\* ha mit 94 % Waldanteil) und \*\*\*\*\*2 (\*\*\*\*\* ha mit 91 % Waldanteil). Beide Reviere gehören – neben \*\*\*\*\* weiteren Revieren – zur Hegegemeinschaft (HG) \*\*\*\*\*1.

Für das Jagdjahr 2019/20 wurde ein Antrag des Klägers auf Schonzeitaufhebung auf Rehböcke in seinen EJR vom Landratsamt X\*\*\*\*\* (Landratsamt) für den Zeitraum 15.4.2019 bis 30.4.2019 abgelehnt, in den beiden Folgejahren wurde eine Schonzeitverkürzung jeweils für die Zeit vom 15.4. bis 30.4. gewährt, wobei für 2021 die Verkürzung auch für den Zeitraum 1.4. bis 14.4. beantragt, aber abgelehnt worden war.

Am 28.1.2022 beantragte der Kläger für beide EJR erneut die Aufhebung der Schonzeit für männliches Rehwild für die Zeit vom 1. bis 30.4.2022. Er begründete den Antrag im Wesentlichen mit immer wiederkehrenden erheblichen Schäden durch Verfegen an klimatoleranten Baumarten vor Beginn der gesetzlichen Jagdzeit. Gerade im April fänden die höchsten Fegesaktivitäten statt. Ein Waldumbau erstrecke sich naturgemäß über mehrere Jahrzehnte. Folglich könne eine effektive Schadensabwehr mit einer einmaligen Genehmigung zum vorzeitigen Rehbockabschuss nicht vollzogen werden. Die Gehörnentwicklung setze mittlerweile früher ein. Im Zeitraum 15.4.2020 bis 30.4.2020 hätten 33 % und im Zeitraum 15.4.2021 bis 30.4.2021 61 % der Böcke bereits verfegt gehabt. Um einen größtmöglichen Jagderfolg zu erreichen sei es ein wildbiologisch vertretbarer Weg, um den Wald vor Schäden zu bewahren und den Waldumbau voranzutreiben, die Schonzeit ab dem 1.4. aufzuheben. Auch die revierweisen Aussagen würden auf die Problematik der Fegeschäden im Wald hinweisen. Soweit

die Regierung von Niederbayern in ihrer Stellungnahme vom 25.3.2021 geäußert habe, dass eine allzu große zeitliche Differenz zwischen den benachbarten Jagdrevieren nach Möglichkeit vermieden werden solle, sei fraglich, ob diese sachlich nicht nachvollziehbare Argumentation die von der Staatsregierung gewünschte Eigenverantwortung fördere.

Die Regierung von Niederbayern äußerte in ihrer Stellungnahme vom 8.3.2022, dass hinsichtlich der Schonzeitverkürzungen eine allzu große zeitliche Differenz/Abweichung zwischen benachbarten Revieren nach Möglichkeit zu vermeiden sei. Die Umsetzung der Schonzeit werde deshalb, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien, erst ab 15.4.2022 befürwortet. Auf Schreiben vom 18.12.2021 und 16.2.2022 wird verwiesen. In letzterem wird ausgeführt, dass die gesamte Angelegenheit (mehrere Anträge auf Schonzeitverkürzung des Klägers in den vergangenen Jahren) erneut und ausführlich mit dem Regierungsjagdberater erörtert und beraten worden sei. Im Ergebnis werde an der Ansicht einer nicht allzu großen Differenz hinsichtlich des Jagdbeginns in benachbarten Revieren festgehalten.

Der Jagdberater der unteren Jagdbehörde äußerte sich laut eines Aktenvermerks vom 25.3.2022 dahingehend, dass bei einer Ortsbesichtigung erhebliche Fegeschäden an den Verjüngungsflächen, vor allem bei den dort gepflanzten Douglasien zu sehen gewesen seien. Wie lange diese zeitlich zurücklägen, könne nicht beurteilt werden. Eine Schonzeitverkürzung ab 15.4.2022 werde befürwortet, nicht dagegen eine solche ab 1.4.2022. Es werde darauf hingewiesen, dass eine forcierte Bejagung der männlichen Rehkitze im Herbst bis zum 15.1. die Fegeschäden minimieren würde. Außerdem könne die Abschussplanerfüllung während der regulären Jagdzeit sogar um 20 % übererfüllt werden, ohne dass die Jagdzeit verlängert werden müsse. Dies wäre vor allem im EJR \*\*\*\*\*1 interessant.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Y\*\*\*\*\* teilte in seiner Stellungnahme vom 30.3.2022 mit, dass bei einer Ortsbesichtigung am 30.3.2022 an allen besichtigten Verjüngungsflächen ältere und jüngere Fegeschäden festgestellt worden seien. Frische Fegeschäden seien vermutlich infolge der konsequenten Bejagung in geringerem Ausmaß anzutreffen gewesen als in den letzten Jahren. Plätzstellen wiesen jedoch überall auf die Anwesenheit von Rehböcken hin, die in Kürze zu fegen beginnen würden. Die Fegeschäden der vergangenen Jahre seien unübersehbar und führten immer noch zu vielen Ausfällen, insbesondere an Douglasie. Eine Vorverlegung der Jagdzeit auf Rehböcke auf 1.4.2022 werde befürwortet, um weitere Schäden und Ausfälle zu vermeiden und die positive Entwicklung beizubehalten. Aufgrund des Klimawandels erfolge der Laubaustrieb und das Blühen der Bäume signifikant früher als vor wenigen Jahrzehnten. Ebenso fegten die Rehböcke früher, so dass frische Fegestellen ab März mittlerweile zur Normalität gehörten. Die Ausdehnung der Jagdzeit

auf den April sollte durch entsprechende jagdliche Ruhezeiten während weniger attraktiver Phasen (Juni/Juli) ausgeglichen werden.

Unter dem **31.3.2022** erließ das Landratsamt für das EJR \*\*\*\*\*1 folgenden **Bescheid**:

1. *Der Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für männliches Rehwild ab dem 15.04.2022 bis zum 30.04.2022 für das EJR \*\*\*\*\*1 wird unter folgenden Auflagen genehmigt:  
(...)*
2. *Der Antrag auf Aufhebung der Schonzeit ab 01.04.2022 wird abgelehnt.*
3. *Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.*

Für das EJR \*\*\*\*\*2 erließ das Landratsamt am gleichen Tag einen gleichlautenden **Bescheid**.

Zur Begründung wurde in beiden Bescheiden im Wesentlichen ausgeführt: Die Vorschriften zur Aufhebung der Schonzeit seien Ausnahmenvorschriften und deshalb eng auszulegen. Bei der Schonzeitverkürzung für Rehböcke sei diese nur nach einer revierweisen Einzelfallprüfung möglich und wenn der Nachweis über erhebliche Fegeschäden an Verjüngungsflächen nachgewiesen werden könne. Der Kläger habe die Fegeschäden mit ausführlichen Schreiben und mehreren Bilddokumenten detailliert nachgewiesen. Auf die Stellungnahmen des AELF vom 30.3.2022 und der Regierung von Niederbayern vom 8.3.2022 wird Bezug genommen. Die Thematik sei außerdem mit dem Regierungsfachberater ausführlich und eingehend diskutiert worden. Die Umsetzung einer Schonzeitverkürzung für Rehböcke ab dem 15.4. des Jahres (sowie wie bereits im vorangegangenen und im laufenden Jagdjahr) werde als zielführender und sachgerechter Lösungsansatz gesehen, der versuche, eine für alle betroffenen Bereiche, Personen und Interessenlagen zumutbare und akzeptable Alternative darzustellen. Auf die Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 3.3.2022 wird Bezug genommen. Die Jagdberater der Unteren Jagdbehörde befürworteten aufgrund der vegetationsbedingten Voraussetzungen die Schonzeitverkürzung ebenfalls ab dem 15.4.2022.

Am 27.4.2022 hat der Kläger gegen diese Bescheide Klage erhoben. Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 27.7.2022 im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage insbesondere ausgeführt, dass rechtlich fraglich sei, weshalb nur die Jagdberater der Unteren Jagdbehörde, nicht aber der gesamte Jagdbeirat zum Antrag des Klägers Stellung genommen hätten. Allein hierin sei bereits ein Ermessens Fehlgebrauch zu sehen. Da der Jagdbeirat offensichtlich seit 2019 nicht beteiligt worden sei, bestehe Wiederholungsgefahr. Da der Beklagte beharrlich seit 2019 die

gesetzlichen Ansprüche des Klägers verweigere, sei von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Ebenso sei weder aktuell noch in der Vergangenheit der Jagdbeirat angehört bzw. beteiligt worden. Auch insoweit bestehe Wiederholungsgefahr bezüglich einer im Ergebnis ermessensfehlerhaften Entscheidung. Durch das Fegen würden die als Mischung zur Fichten-naturverjüngung einzeln bzw. in Trupp oder Gruppen eingebrachten bzw. teilweise kleinbestandsweise begründeten jungen Bäume derart geschädigt, dass diese gewünschten Mischbaumarten in Ihrer Wuchsdynamik und qualitativen Entwicklung langfristig behindert werden und zuweilen in Folge dessen absterben. Somit findet eine Entmischung der Verjüngung statt, die zu einem erheblichen finanziellen Schaden des Eigentümers führe.

Der Kläger beantragt zuletzt,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger für den Zeitraum 1.4.2022 bis 14.4.2022 für die EJR \*\*\*\*\*1 und \*\*\*\*\*2 die Verkürzung der Schonzeit zu gewähren.

Für den Beklagten beantragt das Landratsamt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 3.10.2022 ausgeführt, dass sich die Verwaltungsakte hinsichtlich der Nr. 2 zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits erledigt gehabt hätten. Eine Wiederholungsgefahr für die kommenden Jahre bestehe insoweit nicht, als die Gewährung einer Schonzeitverkürzung für Rehwild aufgrund von übermäßigen Wildschäden erst im aktuellen Jahr der Beantragung vor Ort im jeweiligen Revier geprüft werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die vorgelegten Behördenakten sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.1.2025 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Der Kläger verfolgt mit seiner Klage zwei Klagebegehren: Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Schonzeitverkürzung einmal für das EJR \*\*\*\*\*1 und zum zweiten für das EJR \*\*\*\*\*2. Da beide Klagebegehren sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist, können sie innerhalb einer Klage zusammen verfolgt werden, § 44 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

II. Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage mangels Feststellungsinteresse bereits unzulässig.

1. Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts aussprechen, wenn sich der Verwaltungsakt nach Klageerhebung erledigt und der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Diese grundsätzlich auf Anfechtungsklagen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bezogene Vorschrift ist entsprechend anwendbar, wenn – wie hier in Bezug auf die ursprünglich begehrte Aufhebung der Schonzeit – eine zulässige Verpflichtungsklage unzulässig geworden ist, weil sich das mit ihr verfolgte Begehren erledigt hat (vgl. BVerwG, U.v. 29.11.2017 – 6 C 57.16 – juris, Rn. 13, U.v. 29.3.2017 – 6 C 1.16 – juris, Rn. 28 m.w.N., und U.v. 24.1.1992 – 7 C 24.91 – juris, Rn. 7; OVG NRW, U.v. 3.12.2021 – 11 A 1958/20 – juris, Rn. 29 f).

Vorliegend hatten sich die – mit der am 27.4.2022 eingegangenen Klage angegriffenen – Bescheide vom 31.3.2022, soweit sie den Zeitraum 1.4. bis 14.4. betreffen und die Ablehnung der begehrten Schonzeitaufhebung beinhalten, durch Zeitablauf bereits vor Klageerhebung erledigt. Eine Verpflichtungsklage mit dem Begehren, diese Bescheide aufzuheben und den Beklagten zur Erteilung der begehrten Schonzeitverkürzung zu verpflichten war zu diesem Zeitpunkt folglich nicht mehr statthaft. Es kommt daher allein eine Fortsetzungsfeststellungsklage in (doppelt) entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in Betracht, da sich das letztlich auf die Gewährung der Schonzeit für den 1.4. bis 14.4.2022 gerichtete Verpflichtungsbegehren bereits vor Klageerhebung erledigt hatte (vgl. VG Bayreuth, U.v. 19.12.2023 – B 5 K 22.874 – juris).

2. Der unter diesem Gesichtspunkt statthaften Klage fehlt es aber an der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzung eines berechtigten Interesses an der Feststellung, dass ein Anspruch auf die begehrten Schonzeitverkürzungen für die beiden EJR \*\*\*\*\*1 und \*\*\*\*\*2 bestanden hätte.

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung und nicht nur einen abstrakten Klärungsbedarf hat. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers zu verbessern. Als Sachentscheidungs Voraussetzung muss das Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2013 – 8 C 14/12 – juris, Rn. 20).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Es ist typischerweise in den anerkannten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses sowie der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses gegeben (vgl. BVerwGE 158, 301 Rn. 29 m.w.N. = NVwZ 2017, 1466; NVwZ 2019, 649 Rn. 10 = Buchholz 442.066 § 47 TKG Nr. 5). Daneben kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Maßnahmen vorliegen, die sich zum einen typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie während des Andauerns der mit ihnen verbundenen Beschwerde keiner Überprüfung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugänglich sind, und die sich zum anderen als qualifizierte (tiefgreifende, gewichtige bzw. schwerwiegende) Grundrechtseingriffe darstellen können (vgl. BayVGh, U.v. 6.12.2024 – 10 B 22.2177 – juris; BVerwG, U.v. 13.6.2024 – 1 C 2.23 – juris Rn. 12 f.; U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 16, 20 ff.; U.v. 27.3.2024 – 6 C 1.22 – juris Rn. 23).

Das Bestehen eines berechtigten Interesses hat das Gericht grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln, § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Riese in Schoch/Schneider, VwGO, Stand 44. EL März 2023, § 113 Rn. 122). Es ist aber Sache des Klägers, die Umstände vorzutragen, aus denen sich sein Feststellungsinteresse ergibt und dies so substantiiert zu tun, dass das Gericht das Vorliegen eines entsprechenden Interesses beurteilen kann (vgl. Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 Rn. 267). Bietet sich nach dem Vorbringen des Klägers kein Anhaltspunkt für ein berechtigtes Interesse, kann das Gericht die Fortsetzungsfeststellungsklage ohne weitere Aufklärung als unzulässig abweisen (vgl. Riese a.a.O., § 113 Rn. 122). Als Sachentscheidungs Voraussetzung muss das Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (BVerwG., U.v. 16.5.2013 – 8 C 14/12 – juris Rn. 20). Ob die Voraussetzungen einer der genannten Fallgruppen vorliegen, beurteilt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und ist einer verallgemeinerungsfähigen Klärung nicht zugänglich (BVerwG, B.v. 25.6.2019 – 6 B 154/18 – juris Rn. 6; BayVGh, B.v. 21.9.2020 – 10 ZB 20.1829 – juris Rn. 18).

**a)** Ein berechtigtes Interesse des Klägers ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt einer Wiederholungsgefahr.

Trotz eines (hier durch Zeitablauf) erledigten Verwaltungsaktes kann ein schutzwürdiges Interesse an einer Sachentscheidung (grundsätzlich) in Betracht kommen, wenn – unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen – der Erlass eines vergleichbaren Verwaltungsakts in absehbarer Zeit hinreichend wahrscheinlich erscheint (vgl. BayVGh, B.v. 29.6.2023 – 19 ZB 19.2107; BVerwG, U.v. 11.11.2015 – 8 CN 2/14 – NVwZ 2016, 689/691 Rn.19; U.v. 2.11.2017 – 7 C 26/15 – juris Rn. 18). Dies gilt jedoch nicht, wenn

sich eine Wiederholungsgefahr bereits realisiert hat und eine Nachfolgeregelung bereits erlassen worden ist. Denn für diesen Fall kann ein feststellendes Urteil keine Lenkungswirkung mehr entfalten. Zudem bedarf es der Feststellung auch nicht, weil der nunmehr erlassene Verwaltungsakt angegriffen werden kann und muss, um die Rechte des Betroffenen wahrzunehmen. Rechtsschutz ist mithin durch die Anfechtung des (jeweils) neuen Bescheids zu erlangen (vgl. BayVGH, B.v. 29.6.2023 – 19 ZB 19.2107; BVerwG, U.v. 2.11.2017, a.a.O; B.v. 31.1.2019 – 8 B 10.18 – juris Rn.9; OLG LSA, U.v. 24.11.2010 – 3 L 91/10 – juris Rn.23; HessVGH, U.v. 11.3.2021 – 23 C 3095/19 – juris Rn.31).

Vorliegend ist schon zweifelhaft, ob ein vergleichbarer Verwaltungsakt in absehbarer Zeit hinreichend wahrscheinlich zu erwarten gewesen wäre, da sich jedenfalls die tatsächlichen Umstände für die Notwendigkeit einer Schonzeitverkürzung ständig ändern und jeweils neu für jedes Jagdjahr untersucht und bewertet werden müssen. Dies hat sich in der mündlichen Verhandlung auch dadurch bestätigt, dass für den nachfolgenden Zeitraum 1.4.2023 bis 14.4.2023 der – zunächst gestellte – Antrag auf Schonzeitverkürzung für die fraglichen EJRs zurückgenommen wurde, weil keine so erheblichen Fegeschäden zu verzeichnen waren. Jedenfalls aber hätte sich eine Wiederholungsgefahr – sofern man eine solche überhaupt annehmen wollte – dadurch realisiert, dass im Jahr 2024 eine Nachfolgeregelung erlassen wurde (Ablehnung der Schonzeitverkürzung für den Zeitraum 1.4.2024 bis 14.4.2024; Gewährung einer solchen für den Zeitraum 15.4.2024 bis 30.4.2024, allerdings beschränkt auf Teilbereiche der beiden streitgegenständlichen Reviere), die vom Kläger nicht angegriffen und deshalb in der Folgezeit bestandskräftig wurde.

**b)** Ein berechtigtes Feststellungsinteresse lässt sich auch nicht auf den Gesichtspunkt der kurzfristigen Erledigung bei gleichzeitigem qualifiziertem Grundrechtseingriff stützen.

Diese Fallgruppe betrifft solche Verwaltungsakte, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, dass sich die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2013 - 8 C 14.12 – juris; U.v. 12.11.2020 – 2 C 5.19 – juris, U.v. 2.2.2023 – 3 C 14.21 – juris, U.v. 16.2.2023 - 1 C 19.21 – juris).

Dies ist hier der Fall, weil der Zeitraum bis zum Ablauf der mit den streitgegenständlichen Bescheiden abgelehnten, aber weiterhin begehrten Schonzeitverkürzung offensichtlich zu kurz war, um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in der Hauptsache zu erlangen. Die Möglichkeit insoweit um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen zu können, reicht dabei nicht aus.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nach Maßgabe der Sachentscheidungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Rechtsschutz in der Hauptsache und nicht nur auf Rechtsschutz in einem Eilverfahren gewährt (BVerfG, B.v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 – juris, Rn 29).

Bei der Feststellung, dass sich die angegriffene Maßnahme typischerweise so kurzfristig erledigt, dass sie regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden kann, handelt es sich jedoch nicht um eine hinreichende, sondern nur um eine notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses im Sinne dieser Fallgruppe. Neben dem Erfordernis einer typischerweise kurzfristigen Erledigung der Maßnahme muss darüber hinaus die weitere Voraussetzung eines qualifizierten (tiefgreifenden, gewichtigen bzw. schwerwiegenden) Grundrechtseingriffs erfüllt sein (vgl. dazu ausführlich: BVerfG, U.v. 24.4.2024 - 6 C 2/22 – juris; a.A. wohl noch BayVGh, U.v. 29.6.2023 – 19 ZB 19.2109 – juris, wonach es bei Eingriffsakten, die sich typischerweise kurzfristig erledigen, nicht auf die Intensität des erledigten Eingriffs ankomme).

Diese weitere Voraussetzung eines qualifizierten Grundrechtseingriffs für die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses liegt im Fall des Klägers nicht vor.

Ob ein qualifizierter Grundrechtseingriff vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung jedenfalls immer dann zulässig sein, wenn eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage steht (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2002 - 2 BvR 553/01 – juris, B.v. 13.3.2002 – 2 BvR 261/01 – juris, B.v. 8.4.2004 – 2 BvR 1811/03 – juris; B.v. 23.11.2005 – 2 BvR 1514/03 – juris, B.v. 15.7.2010 – 2 BvR 1023/08 – juris). Als schwerwiegend sind darüber hinaus solche Grundrechtseingriffe anzusehen, die das Grundgesetz selbst - wie in den Fällen der Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 und 3 GG - unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. BVerfG, B.v. 30.4.1997 – 2 BvR 817/90, 728/92, 802, 1065/95 – juris; B.v. 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 – juris; B.v. 5.7.2013 – 2 BvR 370/13 – juris). Ebenso muss die Möglichkeit der nachträglichen Kontrolle eines bereits beendeten Eingriffs bestehen, wenn der Betroffene ein am Maßstab einfachen Rechts so eklatant fehlerhaftes Vorgehen eines Hoheitsträgers geltend machen kann, dass objektive Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) naheliegt (BVerfG, B.v. 8.4.2004 – 2 BvR 1811/03 – juris).

Hinsichtlich anderer Grundrechte ist insoweit bei der Beurteilung der Eingriffsintensität nach der Art des Eingriffs zu differenzieren. Im Rahmen der Einzelfallwürdigung ist - der Ermittlung des durch Art. 19 Abs. 2 GG garantierten Wesensgehalts des jeweiligen Grundrechts vergleichbar - zum einen dessen besondere Bedeutung im Gesamtsystem der Grundrechte zu

berücksichtigen (vgl. BVerfG, B.v. 15.12.1970 - 2 BvL 17/67 - BVerfGE 30, 47 <53>) und zum anderen zu bewerten, inwieweit die fragliche Maßnahme die Möglichkeit individueller Selbstbestimmung in dem durch das Grundrecht erfassten Lebensbereich beschränkt (vgl. BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 6 C 2.22 – juris unter Verweis auf: Huber, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 19 Rn. 150 ff.). Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sind dabei beispielsweise nur ausnahmsweise als so gewichtig anzusehen, dass sie in dem Fall ihrer Erledigung die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses rechtfertigen; der weit gefasste Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit erfordert insofern eine sachgerechte Eingrenzung, da anderenfalls das Kriterium des berechtigten Interesses in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO weitgehend leerlaufen würde (BVerwG, U. v. 24.4.2024 – 6 C 2/22 – juris). Auch kann etwa nicht jeder Eingriff in die Versammlungsfreiheit ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen (vgl. BVerfG, B.v. 3.3.2004 – 1 BvR 461/03 – juris).

Vorliegend ist weder die Menschenwürde noch ein Grundrecht betroffen, das unter Richter vorbehalt gestellt ist. Ebenso wenig liegt ein so eklatant fehlerhaftes Vorgehen eines Hoheitsträgers vor, dass objektive Willkür naheliegt. Ein qualifizierter Grundrechtseingriff kann deshalb nicht angenommen werden.

Vorliegend beruft der Kläger sich darauf, dass die Verweigerung der Verkürzung der – als Inhalts- und Schrankenbestimmung verfassungsgemäß verordneten – Schonzeit einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff darstellen würde.

Mit den in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG i.V.m. Art. 33 BayJG i.V.m. § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG getroffenen Jagdzeitbestimmungen hat der Verordnungsgeber die eigentumsrechtlichen Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten beschränkt. Die Festlegung von Jagdzeiten, die nicht das gesamte Jahr umfassen, beschränkt die Befugnis, das im jeweiligen Jagdbezirk tatsächlich vorhandene Wild zu erlegen, da die Festsetzung zur Folge hat, dass die Jagd auf die betroffenen Tierarten während der Schonzeit verboten ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Es handelt sich daher um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG. Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit dieser Norm sind weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich.

Durch die gesetzliche Festlegung von Schonzeiten wird gleichzeitig in das Eigentumsrecht des Klägers als Waldeigentümer eingegriffen, dem im Lichte von Art. 14 Abs. 1 GG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz vor Wildschäden zukommt (vgl. BVerwG, B.v. 29.12.2011 – 3 BN 1.11 – juris zur Klagebefugnis eines Waldeigentümers im Hinblick auf die Änderung der Jagdzeiten durch eine Verordnung der Regierung von Oberbayern).

Allerdings geht es vorliegend nicht um die Festlegung oder gar Verlängerung von Schonzeiten, sondern umgekehrt um die vom Kläger beantragte Verkürzung derselben. Die Verweigerung einer solchen Schonzeitverkürzung greift aber jedenfalls nicht tiefgreifend in den Bestand des Eigentumsrechts des Klägers ein, das bereits durch die Inhalts- und Schrankenbestimmung der die Jagdzeit festlegenden Bestimmungen beschränkt wurde. Vielmehr verweigern die streitgegenständlichen Bescheide dem Kläger lediglich eine Erweiterung bestehender Rechte, weil er schon nach der Gesetzeslage im Zeitraum 1.4. bis 14.4. keine Jagd auf Rehwild durchführen darf. Damit ist schon zweifelhaft, ob durch die Verweigerung der Schonzeitverkürzung überhaupt ein Eingriff in das Grundrecht des Klägers aus Art. 14 GG vorliegt. Jedenfalls wäre aber ein solcher Eingriff nicht als derart tiefgreifender zu bewerten, dass dies ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen könnte.

c) Für ein Rehabilitationsinteresse wurde weder klägerseits etwas vorgetragen noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, die auf ein solches Interesse schließen lassen könnten.

d) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse unter dem Aspekt der Führung eines Schadensersatzprozesses kommt im vorliegend Fall von vornherein nicht in Betracht, da sich das eigentliche Verpflichtungsbegehren im Hinblick auf die ablehnenden Verwaltungsakte vom 31.3.2022 bereits am 15.4.2022, also vor Klageerhebung am 27.4.2022 erledigt hatte.

III. Die gerichtliche Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Vors. Richter am VG

\*\*\*\*\*

Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richterin

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

\*\*\*\*\*

Vors. Richter am VG

\*\*\*\*\*

Richterin am VG

\*\*\*\*\*

Richterin